

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Änderungen zu den nachstehenden Städtebaulichen Verträgen zum Bebauungsplan Nr. 92 „Erlenhof-Süd“ für die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2012 beschlossen:

StV-Vorlage Nr. 2012/150/1

Vertrag über die Ablösung eines Kostenerstattungsbetrages nach dem § 135 a – c BauGB

Neu eingefügt wird der folgende Paragraph:

§ 5

Wirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Satzung für den B-Plan Nr. 92 in der Form beschlossen wird wie sie der Fassung vom 29.10.2012 der Firma ipp entspricht; geringfügige Änderungen hindern den Eintritt der aufschiebenden Bedingung nicht.

Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend in ihrer Nummerierung.

StV-Vorlage Nr. 2012/154/1

Städtebaulicher Vertrag über Folgekosten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB

Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag von 247.000 € auf 347.000 € erhöht. Dies gilt entsprechend für den § 4 Abs. 1 Satz 1. Im § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 296.400 € auf 396.400 € erhöht.

StV-Vorlage Nr. 2012/137/1

Städtebaulicher Vertrag über Folgekosten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB

Der § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt geändert:

Die ■■■■■ zahlt zum anderen eine zweite und dritte Rate in Höhe von insgesamt 812.000 €. Soweit die ■■■■ ihren Anteil von 188.000 € nicht beibringt, übernimmt die ■■■■ diesen Betrag.

Der § 4 Abs. 2 Satz 1 ist redaktionell wie folgt zu beschließen:

Die zweite und die dritte Rate für die Kindertagesstätte sind jeweils zur Hälfte am 01.04.2014 und 01.10.2014 [...] zu überweisen.

Der § 7 wird wie folgt geändert:

Dieser Vertrag wird wirksam unter der Voraussetzung, dass der Bebauungsplan Nr. 92 in der Fassung vom 29.10.2012 rechtswirksam oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird sowie die Bürgschaft nach § 5 Abs. 2 vorliegt. Geringfügige Änderungen der Satzung in der Fassung vom 29.10.2012 hindern den Eintritt der Rechtswirksamkeit nicht.

StV-Vorlage Nr. 2012/156/1

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (Planrealisierungsvertrag)

Im § 5 Abs. 6 ist der folgende Absatz zu ergänzen:

Angesichts der im Verfahren zum B-Plan Nr. 92 östlich des Baufeldes 24 erforderlichen Begrenzung der Stellplatzfläche des Sondergebietes „Nahversorgung“ auf maximal zulässige 25 oberirdische Kfz-Stellplätze und der angedachten finanziellen Beteiligung der [REDACTED] an den Investitionskosten für den Quartiersplatz wird zwischen den Vertragsparteien eine Einigung dahingehend zu erzielen sein, in welchem Umfang die bei Verwirklichung der zulässigen Einzelhandelsnutzung erforderlichen Kfz-Stellplätze hier nachgewiesen werden können.

StV-Vorlage Nr. 2012/155/1

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (Planrealisierungsvertrag)

Der § 9 wurde wie folgt geändert:

Dieser Vertrag wird wirksam unter der Voraussetzung, dass der Bebauungsplan Nr. 92 in der Fassung vom 29.10.2012 rechtswirksam oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird. Geringfügige Änderungen der Satzung in der Fassung vom 29.10.2012 hindern den Eintritt der Rechtswirksamkeit nicht.

Zur Verdeutlichung der vorgestellten Änderungen wird auf die in der BPA-Sitzung vom 05.12.2012 verteilten Synopse mit der Gegenüberstellung der geänderten Städtebaulichen Verträge hingewiesen.